

### **3 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Schutzgebietskulissen im Einzugsgebiet der Garte**

Eine Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben ist bei der Planung von Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässerabschnitten relevant. Die Zuständigkeiten der entsprechenden Behörden erscheinen aufgrund der zahlreichen Gesetze schwer überschaubar, Maßnahmen bedürfen daher eines besonderen Aufwands bei der Koordinierung. Des Weiteren änderten sich in den letzten Jahren sowie aktuell während der Erstellung dieser Machbarkeitsstudie projektrelevante Gesetze (VO EG 73/2009, Bundesnaturschutzgesetz etc.). Die hier vorgenommene Auflistung soll sowohl der Übersichtlichkeit dienen als auch den aktuellen Stand der derzeitigen administrativen Situation darstellen.

#### **3.1 Bundesnaturschutzgesetz**

Die letzte Neufassung Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stammt vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und tritt am 01.03.2010 in Kraft.

"Wichtigste Rechtsgrundlage des Naturschutzes in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das u. a. europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/ EWG), in nationales Recht umsetzt. Demgegenüber wirken EG-Verordnungen, wie etwa die EG-Artenschutzverordnung (VO 338/97/EG) unmittelbar gegenüber dem Bürger, ohne dass es einer weiteren Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedarf.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist derzeit noch ein Rahmengesetz. Es wird durch landesrechtliche Regelungen der 16 Bundesländer ausgefüllt und umgesetzt. Durch die Überführung der Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG) ist nunmehr erstmals eine Ausgestaltung des BNatSchG als bundesrechtliche Vollregelung möglich. Dies erfolgt durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welches am **01.03.2010** in Kraft treten wird. Bis dahin gelten die Vorschriften des BNatSchG nach Art. 125b Abs. 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fort. Partielle Vollzugszuständigkeiten des Bundes bestehen im Artenschutz und bezüglich Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 im marinen Bereich, der sog. 'ausschließlichen Wirtschaftszone' jenseits der deutschen Hoheitsgewässer (Quelle: BfN 2009e)."

#### **3.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Seit dem 22.12.2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EU 2000) in Kraft. Sie dient als Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik und integriert die zum Teil seit den 1970er Jahren bestehenden wasserbezogenen EG-Richtlinien. Auf Bundesebene setzt das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG – Wasserhaushaltsgesetz, BMU 2002) vom 19.08.2002 die Vorgaben der EG-WRRL um. Die Niedersächsische Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27.07.2004 (Nds.GVBl. 2004) dient der Umsetzung der EG-WRRL auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG, Neubekanntmachung vom 25.07.2007, Nds.GVBl. 2007).

In Anhang V der EG-WRRL werden die Anforderungen an den chemischen und den ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper einschließlich der erheblich veränderten und künstlichen Oberflächengewässer sowie den chemischen und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper und das Monitoring der festgelegten Komponenten definiert. Die Umweltziele sind für die so genannten Ökoregionen formuliert, welche den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie entsprechen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**a). Länderübergreifende Gremien (z.B. die Expertenkreise der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) haben die Aufgabe übernommen, einheitliche Bewertungsverfahren zu schaffen, nach denen die Grund- und Oberflächenwasserkörper bewertet und die Ergebnisse miteinander verglichen und in Beziehung gesetzt werden können. Für die Flussgebietseinheit Weser werden diese Aufgaben von der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) wahrgenommen.

Die Flussgebietseinheit Weser ist in drei Koordinierungsräume (KOR, s. Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) gegliedert. Diese werden jeweils maßgeblich durch ein Bundesland koordiniert. Innerhalb der Koordinierungsräume erfolgt die Erhebung und Zusammenführung der Daten sowie die Vorarbeiten zur Aufstellung der notwendigen Karten und Pläne. Der Koordinierungsraum Weser ist aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung weiter in die Teilräume Leine, Aller, Ober- und Mittelweser sowie Tideweser unterteilt (Abb. 2).

**Tab. 1: Koordinierungsräume (KOR) der Flussgebietseinheit Weser (Quelle: FGG 2006)**

KOR	Beschreibung	Federführung
Fulda/Diemel	Fulda (einschl. Diemel)	Hessen
Werra	Werra	Thüringen
Weser	Weser von Hann.-Münden bis zur Nordsee einschl. Jade	Niedersachsen

**Die EG-WRRL nimmt u. a. in Artikel 6, 8 und Anhang IV Bezug auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie.<sup>1</sup>**

Nach Art. 13 der Wasserrahmenrichtlinie sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne zu erstellen (Abb. 3). Sie sind spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zu veröffentlichen und spätestens alle sechs Jahre anzupassen. Nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie enthält der Bewirtschaftungsplan u. a.

- eine allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheit, d. h. der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- eine Zusammenfassung aller signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen,
- eine Kartierung der Schutzgebiete, Karten des Überwachungsnetzes für die Oberflächenwasserkörper, die Grundwasserkörper und die Schutzgebiete,
- eine Liste der Umweltziele für die Gewässer,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse,

<sup>1</sup> Anhang IV Absatz 1. v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (1) und der Richtlinie 79/409/EWG (2) ausgewiesen wurden.

- eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Maßnahmenprogramme gem. Art. 11,
- eine Auflistung der zuständigen Behörden,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit.

Außerdem ist für jede Flussgebietseinheit gemäß Art. 11 Abs. 1 EG-WRRL ein Maßnahmenprogramm aufzustellen. In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, welche zum Erreichen der Umweltziele nach Art. 4 EG-WRRL für Fließgewässer, stehende Gewässer, Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Art. 11 Abs. 2 bis 5 und Anhang VI der EG-WRRL führen die Maßnahmen auf, welche in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind. Das endgültige Maßnahmenprogramm soll im Dezember 2009 fertig gestellt sein (FGG WESER 2009c).

Niedersachsen hat für die Umsetzung der WRRL die Flusseinzugsgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser nach wasserwirtschaftlichen Kriterien in 34 Bearbeitungsgebiete für die Oberflächengewässer und in 11 Betrachtungsräume für das Grundwasser unterteilt. Das Ziel der Gebietskooperationen (Abb. 1) ist es, in gewässerspezifischen und regionalen Einheiten die erfolgreiche Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Niedersachsen zu erreichen (Wasserblick 2005b). Folgende Arbeitsschwerpunkte werden durch die Gebietskooperationen schwerpunktmäßig bearbeitet:

- Aufstellung der Monitoringkonzepte
- Diskussion und Bewertung der maßgeblichen Bewirtschaftungsfragen
- Aufstellen der Bewirtschaftungsziele
- Aufstellung von Maßnahmenprogrammen
- Beteiligung der Öffentlichkeit (Leineverband )

Am 06.06.2005 fand in Göttingen die erste konstituierende Sitzung zur Gründung einer Gebietskooperation in Niedersachsen statt (Bearbeitungsgebiet 18 Leine/Ilme). Geschäftsführer und Träger der Gebietskooperation ist der Leineverband.

Weitere Mitglieder sind der NLWKN, ein Vertreter des Freistaates Thüringen, der Landkreis und die Stadt Göttingen, der Landkreis Northeim, die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk, sowie jeweils ein Vertreter der Wasserversorger, der Naturschutzverbände, der Forstwirtschaft, der Industrie, der Städte und der Gemeinden (wib 2005).

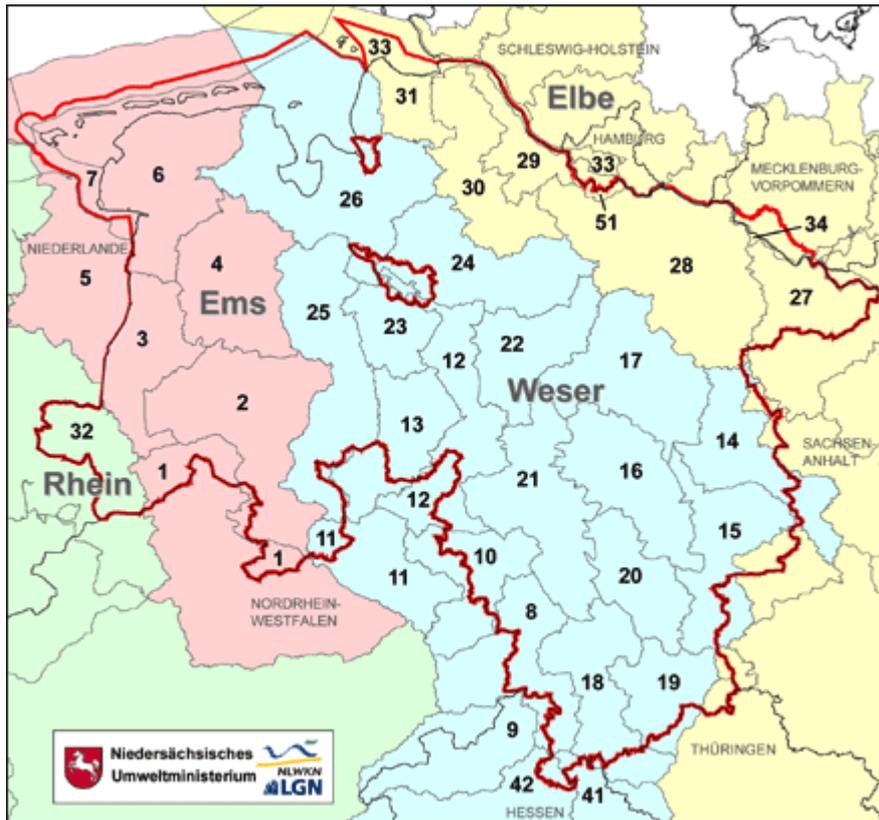


Abb. 1: Bearbeitungsgebiete für Oberflächengewässer (Quelle: wib 2009)

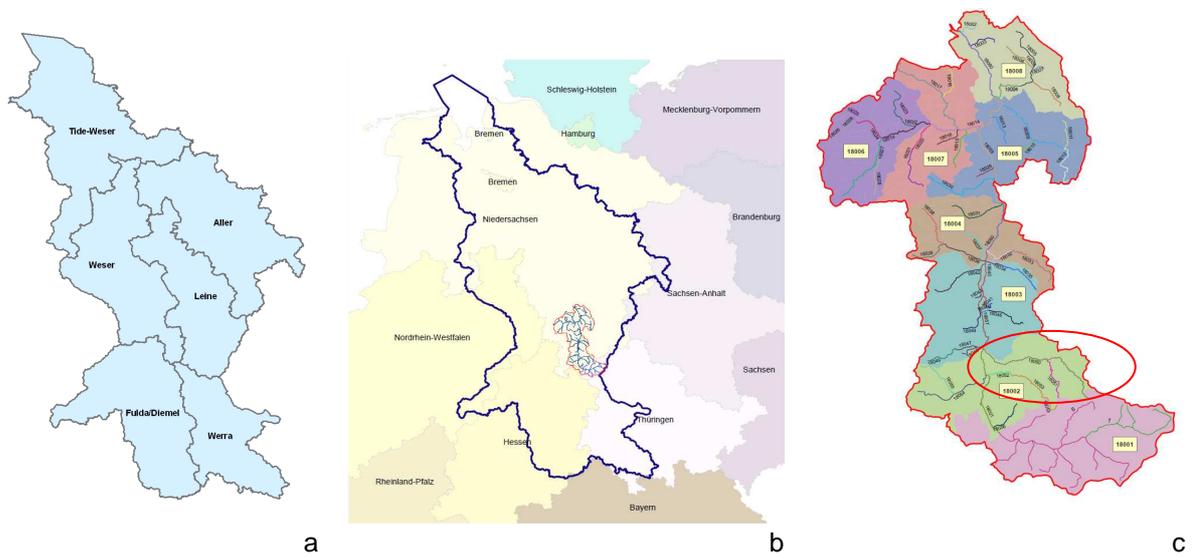
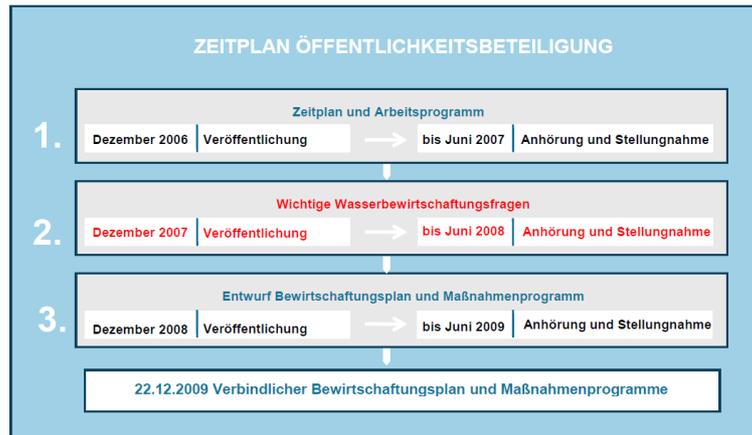


Abb. 2: Darstellung der a) Flussgebietseinheit Weser b) Lage des Bearbeitungsgebietes Leine/Ilme in der Flussgebietseinheit Weser und c) Wasserkörper und Wasserkörpergruppen im Bearbeitungsgebiet Leine/Ilme, roter Rahmen: Wasserkörper 18050 und 18051 – Garte und Bischhäuser Bach (Quellen: a)+c) Wasserblick 2005, b) NLWKN 2007b)



**Abb. 3: Zeitplan für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Quelle: NLWKN 2007d)**

### 3.3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Nach § 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG, MU 2007a) besteht die all-gemeingültige Auflage zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts, der Nutz-barkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt.

Die Rechtsvorschriften der Landschaftsplanung sind im NNatG in den Paragraphen §§ 4 bis 6 festgelegt.

Das Niedersächsische **Landschaftsprogramm** vom 18. April 1989 (§ 4 NNatG) stellt die im Interesse des Landes Niedersachsen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar. In Kap. 4.3.1.9 werden die schutz- und entwick-lungsbedürftigen Ökosystemtypen im Bereich "Weser-Leine-Bergland" beschrieben.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen stellte 1998 einen **Landschafts-rahmenplan (§ 5 NNatG)** aus. Darin sind gutachtlich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen beschrieben. Die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28b, 33 und 34 erfüllen, sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes, die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft werden benannt.

Die Gemeinden arbeiten, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, nach § 6 NNatG **Landschafts- und Grünordnungspläne** zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen aus und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und in der Begründung zu den Bebauungsplänen sollen sie auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, wie weit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.

Der fünfte Abschnitt des NNatG beinhaltet die rechtlichen Vorgaben zu Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft.

**§ 24-Gebiete** (NNatG), in denen Natur und Landschaft ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, sind im Bearbeitungsgebiet nicht relevant. Die sechs für den Landkreis Göttingen ausgewiesenen Naturschutzgebiete liegen nicht im Einzugsgebiet der Garte.

Der Status Landschaftsschutzgebiet nach **§ 26** (NNatG) beinhaltet (1) Gebiete, in denen **Natur und Landschaft ganz oder teilweise eines besonderen Schutzes bedürfen. Dabei soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt werden** (s. Kap. 3.3.1, Abb. 5b).

Weiteren Schutz erlangen geschützte Landschaftsbestandteile durch **§ 28** und besonders geschützte Biotope durch **§§ 28a und b** (NNatG). Darin werden die folgenden Biotope unter besonderen Schutz gestellt: 1. Hochmoore einschließlich Übergangsmoore, **Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen**, Bergwiesen, **Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer**, 2. unbewaldete Binnendünen, natürliche Block- und Geröllhalden sowie Felsen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Magerrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 3. **Bruch-, Sumpf-, Au-** und Schluchtwälder (§ 28 a). § 28b definiert zusätzliche Artenvorkommen auf besonders geschütztem Feuchtgrünland: (1) **Grünland auf nassen bis wechselfeuchten Standorten**, das von Pflanzengesellschaften der 1. Pfeifengraswiesen, 2. Brenndoldenwiesen, 3. Sumpfdotterblumenwiesen oder 4. Flutrasen besiedelt ist und nicht dem Schutz nach § 28a NNatG unterliegt. Absatz 2 der §§ 28a und b untersagt alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Feuchtgrünlandes führen. Dies gilt auch, wenn das besonders geschützte Biotop und das geschützte Feuchtgrünland noch nicht in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 31 Abs. 1) eingetragen worden sind (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

V. Drachenfels (2004) definiert den Naturnahen Quellbereich (FQ) § (FFH) als natürliche, dauerhafte oder periodische Grundwasseraustritte an der Erdoberfläche mit naturnaher Struktur, teilweise außerdem mit typischer Quellvegetation (kann fehlen). Im Einzugsgebiet wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen die Quelltypen Tümpelquelle/Quelltopf (FQT), Sturzquelle (FQS) und Sicker- oder Rieselquelle (FQR) kartiert (Landkreis Göttingen 1991-2009).

**Wenn der Schutzzweck es erfordert, können nach § 28c Verordnungen nach §§ 24 bis 28 oder Satzungen nach § 28 oder Regelungen (§ 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes) über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden.**

Die zuständige Behörde kann nach **§ 29 Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung anordnen oder mit Eigentümern vereinbaren.**

**§ 37** Allgemeiner Biotopschutz verbietet

(1) ohne vernünftigen Grund **Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen,**

(2) das Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen und Böschungen,

(3) **das Zurückschneiden, Roden, erhebliche Beschädigen oder Zerstören von Hecken und Gebüsch in freier Natur und Landschaft, heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume** in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Die Verbote des Satzes 1 gelten für Röhricht in der Zeit vom 1. März bis 31. August: **Röhricht an und in Entwässerungsgräben darf in dieser Zeit nur auf einer Seite des Grabens zurück geschnitten oder anders beseitigt werden.** Die Vorschriften zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt,

(4) das Besteigen von Bäumen oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen in der Zeit vom 01. Februar bis zum 30. September in der freien Natur und Landschaft und das Fällen solcher Bäume.

In **§ 49** werden die Voraussetzungen für Enteignungen dargestellt. Danach ist eine Enteignung zulässig, wenn sie erforderlich ist,

1. um **Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege** durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereins zulässig. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

Nach **§ 50** werden Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen bezahlt. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben Anspruch auf **Entschädigung**, wenn ihnen durch **Verbote nach den §§ 28a und 28b** oder durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen **ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgehen. Die Entschädigung muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.** Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, soweit infolge von Verboten oder Geboten nach den §§ 24 bis 29 und 41 Abs. 2

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

In § 51 werden die Zahlungsverpflichtungen definiert, die durch eine Unterschutzstellung ausgelöst werden können. Zur Entschädigung nach § 50 ist das Land verpflichtet. **Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. Hat eine Satzung nach § 28 Auswirkungen im Sinne des § 50, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.**

Am 29.07.2009 ist das Bundesgesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 51). Das Gesetz tritt am 01.03.2010 in Kraft. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz muss daher angepasst werden. Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage unterliegt das Naturschutzrecht bis auf festgelegte Ausnahmen grundsätzlich der Abweichungsbefugnis der Länder (LK Göttingen 2009).

### 3.3.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Leinebergland" und Vogelschutzgebiet "Unteres Eichsfeld" V19

Der Landkreis Göttingen hat im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (03.02.2005, Seite 65 ff) die Gebiete Verordnung (VO) über das Landschaftsschutzgebiet "Leinebergland" veröffentlicht. Mit Ausnahme des Glasehausener Bachs (Thüringen) liegt der Garteraum im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Leinebergland (§ 26 NNatG: Landschaftsschutzgebiete, LSG) (Abb. 5a).

§ 2 der VO definiert als besonderen Schutzzweck der Flächen des Landschaftsschutzgebietes in Absatz 2 Punkt 3 bzw. 5 die **Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtfleichen**, die Erhaltung und Entwicklung von **Grünland**, Magerasen, Weg- und **Ackerrainen** sowie **Uferstaudenfluren** und Obstwiesen.

Zusätzlich weist § 3 der VO auch den Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet V 19 aus (Abb. 5b). Das Landschaftsschutzgebiet "Leinebergland" enthält Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 "Unteres Eichsfeld" (Absatz 1). Insofern dient das LSG auch der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (s. Absatz 3.3.2).

Ziel des LSG ist es, die Habitate der nachfolgend genannten wertbestimmenden Brutvogelarten gem. Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie **zu erhalten oder wiederherzustellen**: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) (Abb. 4). Zu Gunsten dieser Vogelarten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit **altholzreichen**, insbesondere **alteichenreichen Laubwäldern**, Felsbiotopen und **Feldgehölzen** als Lebensraum erhalten werden, sollen **störungsfreie Nisthabitate und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt** und eine **extensive Landwirtschaft** (insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau) **als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden**.

### 3.3.2 Natura 2000

Die Naturschutzpolitik der EU basiert in erster Linie auf zwei Richtlinien:

- **79/409/EWG** vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, EU 1970). Neben direkten Artenschutzregelungen und Regelungen über jagdbare Arten sowie den Handel sieht die Richtlinie die Errichtung von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) für bestimmte auf Anhang I stehende Vogelarten und regelmäßig auftretende Zugvogelarten vor.
- **92/43/EWG** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, EU 1997) definiert den Schutzstatus besonderer Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie, Special Areas of Conservation (SAC) zum Schutze der in den Anhängen der Richtlinie aufgeführten 253 Lebensraumtypen, 200 Tierarten und 434 Pflanzenarten (Die Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG werden durch den Wortlaut des Anhangs der Richtlinie 97/62/EG FFH-Richtlinie ersetzt).

Ziel von Natura 2000 ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die Bewahrung des europäischen Naturerbes (Abb. 5b). In Niedersachsen werden daneben auch Lebensraumtypen gemäß §§ 28 a oder b des NNatG besonders geschützt (BfN 2006b).

Für Niedersachsen sind in Steckbriefen die hier vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ("Manuals of European Habitats", Stand 25.04.1996) beschrieben (Abb. 4). Folgende Überkategorien mit Vorkommen und Verbreitung in Niedersachsen haben eine direkte Relevanz als Lebensraumtyp im und am Fließgewässer.

#### 32. Naturnahe Fließgewässer

**3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation: Bäche sowie kleine bis mittelgroße Flüsse mit untergetauchter oder flutender Wasservegetation aus Wasserhahnenfuß, Laichkräutern, Wasserstern, Moosen u. a. verbreitet von den Tieflagen bis in die untere montane Stufe, aber nur noch selten gut ausgeprägt.

**3270** Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p. p. und des *Bidention* p. p.: Flüsse von den Tieflagen bis zur submontanen Stufe mit trockenfallenden schlammigen Ufern, die (meist erst im Spätsommer) eine einjährige Pioniervegetation aus Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften aufweisen. In Niedersachsen v. a. an der Mittelelbe, sonst nur sehr kleinflächig.

**Die EG-WRRL (Artikel 1a) soll die Ziele von Natura 2000 für wasserabhängige Land-ökosysteme und aquatische Lebensräume unterstützen, indem die Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere für wassergebundene Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.**

**Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete**

**4426-401 Unteres Eichsfeld (EU-Vogelschutzgebiet)**

---

■ **Bundesland**  
Niedersachsen

---

■ **Region und Gebietsgröße**  
kontinentale Region  
13.710,00 ha

---

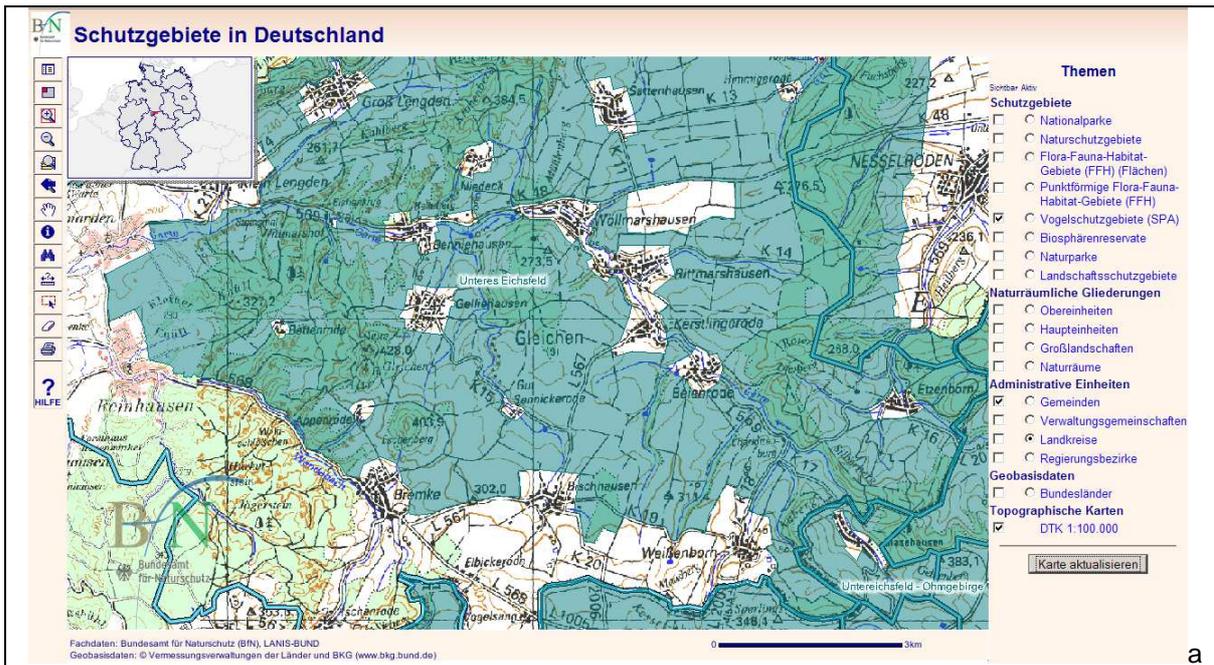
■ **Vogelarten**

Vogelarten	
Gruppe	Artnamen
Anhang I Vogelarten	Dendrocopos medius, Dryocopus martius, Falco peregrinus, Lanius collurio, Milvus migrans, Milvus milvus, Pernis apivorus
Zugvögel	Coturnix coturnix

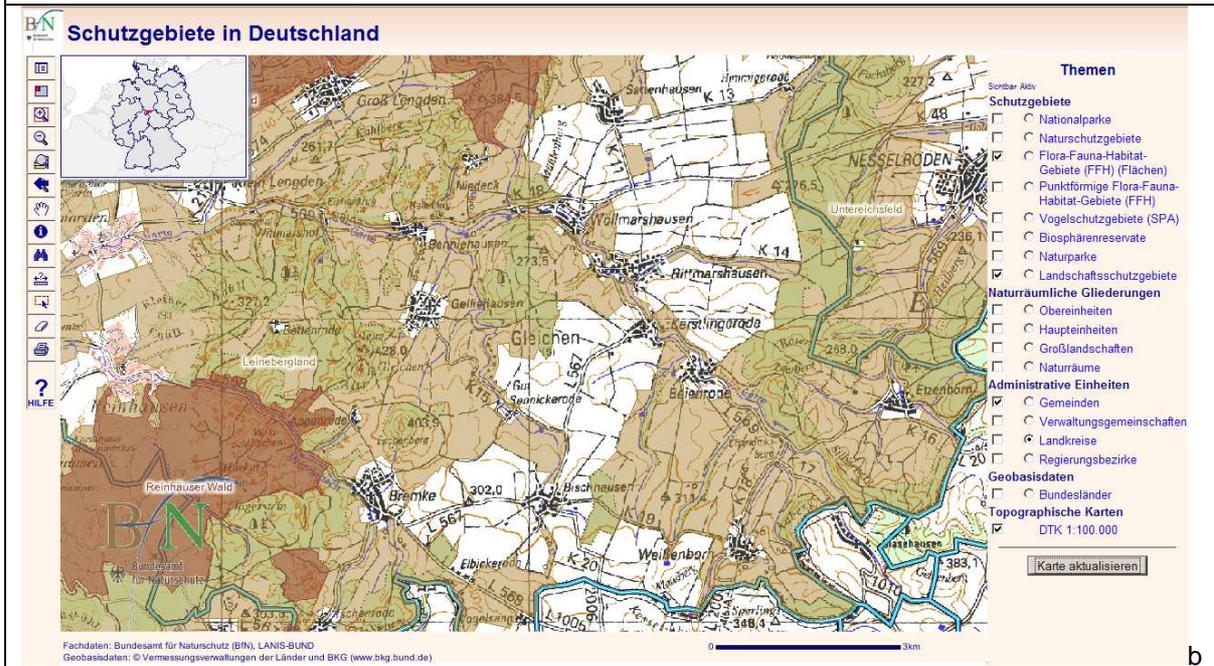
---

■ **Beschreibung**  
Halboffene Kulturlandschaft im Niedersächsischen Bergland mit landwirtschaftl. Nutzflächen. Laubwaldbereichen u. Dorfrandlagen, dadurch hoher Anteil an Grenzlinien u. Kleinstrukturen, einbezogen auch der Seeburger See.

**Abb. 4: Steckbrief des Natura 2000 Gebietes 4426-401 Unteres Eichsfeld (Quelle: BfN 2009a)**



a



b

Abb. 5: Lage a) des Vogelschutzgebietes V 19 (Unteres Eichsfeld) und b) der Landschaftsschutzgebiete Leinebergland und Untereichsfeld (hellbraun) und der FFH-Flächen (dunkelbraun) im Einzugsgebiet der Garte (Quelle: BfN 2009b)

### 3.4 Niedersächsisches Wassergesetz

Die wasserwirtschaftliche Ordnung auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (2002) regelt das Niedersächsische Wassergesetz (NWG, MU 2007b), das mit der Neubekanntmachung am 25.07.2007 in Kraft trat. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EG-WRRL. In § 1 der einleitenden Bestimmung des NWG werden die Geltungsbereiche aufgelistet, wonach (1) das Gesetz für ein Gewässer gilt,

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
3. das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser). Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Teile der Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die **nicht** dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

Der zweite Teil des NWG ist das Regelwerk für oberirdische Gewässer und formuliert in Kap. I die Bewirtschaftungsziele und -anforderungen. Danach sind laut § 64a (1) oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass

1. **eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird** und
2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand (EG-WRRL) erhalten
3. oder bis zum 22. Dezember 2015 erreicht wird.

Für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer § 64b gilt als Ziel das gute ökologische Potential, das gleichzusetzen ist mit den biologischen und chemischen Anforderungen des guten ökologischen Zustands natürlicher oberirdischer Gewässer. **Die Einstufung eines Gewässers als künstlich oder erheblich verändert darf das Erreichen der<sup>2</sup> festgelegten Bewirtschaftungsziele in einem anderen Gewässer derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.**

---

<sup>2</sup> Absatz 3 Satz 1, in § 64a Abs. 1, in § 130a oder in § 136a Abs. 1 NWG

Kap. V betrifft die Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung, Abschnitt 2 beinhaltet die Vorschriften zu den Gewässerrandstreifen (§§ 91a, b).

Als Gewässerrandstreifen gelten die an das Gewässer angrenzenden Geländestreifen. Der Abstand (ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers) beträgt bei

- Gewässern erster Ordnung: 10 Meter
- **Gewässern zweiter Ordnung: 5 Meter (Garte ab Charlottenburg, nach dem Zusammenfluss der Quellbäche)**

Unter die Gewässer der zweiten Ordnung fallen alle oberirdischen, natürlichen oder künstlichen, fließenden oder stehenden Gewässer, die aufgrund ihrer Größe für die Wasserwirtschaft von überörtlicher Bedeutung sind, aber noch nicht den Gewässern erster Ordnung zugeordnet werden (§§ 67, 68). Sie sind in einer entsprechenden Verordnung mit Anfangs- und Endpunkt benannt und werden durch die Unterhaltungsverbände unterhalten.

**Um die Reinhaltung der Gewässer zu fördern, einen Beitrag zur Biotopvernetzung zu leisten und insbesondere der Einschwemmung von Bodenbestandteilen und letztendlich Bodenerosionen entgegenzuwirken, gelten für die Gewässerrandstreifen folgende Bestimmungen:**

- **Grünland darf nicht in Ackerland umgebrochen werden,**
- Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen und genehmigt sind,
- **Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,**
- **Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht verwendet werden dürfen (§ 95 Absatz 3 NWG). Dieses gilt für alle Gewässer.**

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Seit der Novellierung des NWG stehen die Belange der Pflege und Entwicklung gleichberechtigt neben denen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Schiffbarkeit. **Unterhaltungsmaßnahmen dürfen die Zielerreichung der EG-WRRL nicht gefährden, dementsprechend sind die ökologischen Belange im und am Gewässer umfassend zu berücksichtigen und stehen nicht hinter hydraulischen Fragen zurück.**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer einschließlich der Gewässergüte sowie der Überflutungsflächen,
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe sowie
- zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen.

In Niedersachsen werden die Überschwemmungsgebiete nach **§§ 92 und 93** Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) von den zuständigen Behörden ermittelt und durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die damalige Bezirksregierung Hannover veranlasste im Jahre 2001 eine Berechnung des "HQ100", des statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignisses. Diese Berechnung war die Grundlage zur Neuausweisung des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Leine. Die nach älteren Rechtsvorschriften (z.B. Preußisches Wasserrecht, Braunschweigisches Wasserrecht) festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten nach **§ 92** Abs. 3 weiterhin als festgesetzt. In älteren Ausweisungsverfahren wurden Überschwemmungsgebiete unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Wasserstände bei unterschiedlich extremen Hochwasserereignissen festgestellt. Im neuen Verfahren soll ein gleichmäßiges und hydrologisch begründetes Schutzniveau erreicht werden, indem die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach hydrologischen und hydraulischen Berechnungen unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers erfolgt (MU 2008a).

Nach **§ 92** (1) NWG ist der schadlose Wasserabfluss die zentrale Größe für die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen. Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland der Länder Niedersachsen und Bremen können nach den Richtlinien 22-62629/3 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes in den Ländern Niedersachsen und Bremen) und 62631/2 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung) gefördert werden.

Nicht unwesentlich ist bezüglich der in der EG-WRRRL gesetzten Ziele die Frage nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Gewässerunterhaltung. Die Gartequellbäche haben bis zu ihrem Zusammenfluss bei Charlottenburg den Rang als Gewässer dritter Ordnung. Die Garte ist bis zur Mündung in die Leine ein Gewässer zweiter Ordnung. Daraus ergeben sich nach NWG (2007) nach **§ 100**, dass die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den in der Anlage 5 genannten Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) obliegt (Leineverband), soweit sich nicht aus den §§ 105, 106, 110 und 111 etwas anderes ergibt. Nach **§ 107** liegt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung in der Verantwortung der Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

### **3.5 Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Gewässer III. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Göttingen mit Ausnahme der Stadt Göttingen vom 16.01.1989**

Diese neben dem NWG bestehende VO ist hier insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der Unterhaltungspflicht von Belang (§ 3). Sie obliegt den im NWG (§ 107) genannten Verbänden, Eigentümern, Anliegern, Gemeinde oder sonstigen Verpflichteten. Nach § 6 unterliegt die Nutzung der Ufergrundstücke folgenden Einschränkungen: Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind **Schutzstreifen von 5,00 m Breite von baulichen Anlagen freizuhalten**, um eine Unterhaltung des Gewässers unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes zu ermöglichen. **Ackerrandstreifen dürfen höchstens bis zu einer Entfernung von 2,00 m beackert werden.**

### **3.6 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz**

Am 1. März 1999 ist zeitgleich mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) in Kraft getreten. Es regelt u. a. die Zuständigkeiten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten und die Betretungsrechte der Behörden, ist jedoch nicht ohne die benachbarten Rechtsbereiche zu verwirklichen, da es über keine eigenen Planungsinstrumente verfügt. Ein nachhaltiger, d. h. am Prinzip der Vorsorge ausgerichteter Umgang mit Böden ist also nur mit Hilfe der vorhandenen Planungsinstrumente des Naturschutzrechts, des Baurechts und der Raumordnung umzusetzen (MU 2001).

### **3.7 Cross Compliance / Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (EU 2009) ist die Gewährung von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geknüpft. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Regeln zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**,
- Regelungen zur **Erhaltung von Dauergrünland**,
- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Wenn flächenbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums beantragt werden, sind zudem die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel zu beachten (vgl. Kap. V Nr. 2). Damit ist die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in den Verordnungen (EG) Nr. 796/2004, 2004R0796 - DE - 06.01.2006 und 73/2009. Zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zählt verpflichtend für alle Zahlungsempfänger:

1. **Erosionsvermeidung**,

2. **Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur unter Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst,**
3. Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen,
4. **uneingeschränkte Erhaltung von Landschaftselementen sind vorgeschrieben.**

Im Direktzahlungsverpflichtungsgesetz (EU 2004) sind Regelungen zum Schutz vor Erosion vorgesehen, die ab 01.01.2009 zu gewährleisten sind. Die Einführung des Erosionsgefährdungskatasters wurde mit Beschluss des Bundestages vom 22.04.2009 auf den 30.06.2010 verschoben (Leineverband 2009). Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (EU 2009) verpflichtet die Mitgliedstaaten Dauergrünland zu erhalten. **Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung).** Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne- Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen fünf Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

**Von der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sind alle Zahlungsempfänger betroffen.** Pläne und Projekte, die ein FFH- oder Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die zuständigen Behörden auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. **Darüber hinaus können auch weitere Maßnahmen, die ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen, z.B. der landwirtschaftliche Wegebau oder die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, prüfungspflichtige Projekte sein.** Falls das Projekt keiner anderweitigen Genehmigung unterliegt, ist nach dem ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in diesen Fällen eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 34 Abs. 1a BNatSchG erforderlich.

Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe in Vogelschutzgebieten aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
- dem gesetzlichen Biotopschutz,
- den Vorgaben der Eingriffsregelung,
- den Vorgaben des Artenschutzes, d. h. der Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart darf sich durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtern.

In den Europäischen Vogelschutzgebieten sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer **Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung** erlassen wurden. Solche zusätzlichen Regelungen betreffen beispielsweise (STMELF 2009, ML 2009):

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten,
- die Unterhaltung von Gewässern.

Artikel 34 (Aktivierung von Zahlungsansprüchen je beihilfefähige Hektarfläche, s. a. Abb. 6) sagt Bewirtschaftern eine Stützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung je beihilfefähige Hektarfläche zu, für

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex 0602 90 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und
- jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bestand und die i) infolge der Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG), der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der EG-WRRL (2000/60/EG) der Begriffsbestimmung für "beihilfefähig" entspricht.

ANHANG VI	
Kompatible Stützungsregelungen gemäß Artikel 26	
Bereich	Rechtsgrundlage
Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Artikel 13 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich, Artikel 15, Artikel 17 bis 20, Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999
Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen:	
Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen:	
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Artikel 36 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000	Artikel 36 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	Artikel 36 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Wein	Artikel 117 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008

**Abb. 6: Anwendbarkeit der Stützungsregelungen mit dem integrierten System nach Verordnung (EG) Nr. 73/2009: Direktzahlungen (Cross Compliance)**